

# RS Vfgh 2001/1/25 B2328/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Medienrecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Interessenabwägung

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von im Verfahren vor der Privatrundfunkbehörde mitbeteiligten Parteien, die vor dem Verfassungsgerichtshof die Abweisung ihres Antrages auf Lizenzerteilung bekämpfen (vgl B v 26.02.98, B113/98, B v 07.12.00, B2093/00), kann der Verfassungsgerichtshof bei Abwägung aller berührten Interessen nicht finden, daß der Beschwerdeführerin mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger - jenen der Zulassungsinhaberin im Falle des Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung überwiegender - Nachteil erwachsen würde.

(ebenso: B2379/00, B2380/00, B2381/00, alle B v 25.01.01, u.v.m.).

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B2328.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09989875\_00B02328\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>